

Aktuelle Steuerinformationen 12/2015

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Januar 2016

11.01.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für Dezember 2015]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Steuerschlupflöcher: Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Informationsaustauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die steuerrelevanten Daten elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kontodaten - erstmals für das Steuerjahr 2016 - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten.

Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Hinweis: In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer werden, mit verborgenen und "vergessenen" Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man hier möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen.

Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

Quelle: Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, Regierungsentwurf v. 14.08.2015
Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze, Regierungsentwurf v. 14.08.2015

Fundstelle: BR-Drucks. 368/15, BR-Drucks. 352/15

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

3. **Gewerbsteueranrechnung: Auch negative Einkunftsquellen werden berücksichtigt**

Damit Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch die Besteuerung mit Einkommen- und Gewerbesteuer nicht doppelt belastet werden, rechnet das Finanzamt das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer des Gewerbetreibenden an. Weil die Einkommensteuer aber nur insoweit ermäßigt werden darf, wie sie anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, ist die Anrechnung durch einen Ermäßigungshöchstbetrag gedeckelt, der sich wie folgt berechnet:

Summe der positiven gewerblichen Einkünfte / Summe aller positiven Einkünfte x geminderte tarifliche Einkommensteuer = Ermäßigungshöchstbetrag

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich intensiv mit dieser Berechnungsformel befasst und zugunsten des klagenden Ehepaars entschieden, dass negative Ergebnisse aus einzelnen Einkunftsquellen bei der Höchstbetragsberechnung nicht zwangsläufig "unter den Tisch" fallen dürfen. Nach Ansicht des Gerichts müssen im Zähler als auch im Nenner der Berechnungsformel zunächst innerhalb jeder einzelnen Einkunftsart die positiven und negativen Einzelergebnisse miteinander saldiert werden (z.B. Gewinne aus Einzelunternehmen mit Verlusten aus Mitunternehmerschaft). Nur wenn eine Einkunftsart nach diesem sogenannten horizontalen Verlustausgleich negativ ausfällt, bleibt sie bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags außer Betracht. Ist sie hingegen positiv, fließt sie in die Summenbildung der Formel ein.

Eine einkunftsübergreifende Saldierung von positiven und negativen Einkünften schloss der BFH jedoch aus, ebenso wie eine Verrechnung negativer Einkünfte eines Ehepartners mit positiven Einkünften des anderen aus derselben Einkunftsart. Im Entscheidungsfall führten die Rechtsgrundsätze im Ergebnis dazu, dass sich der Ermäßigungshöchstbetrag der Eheleute erhöhte und sie somit weniger Einkommensteuer zahlen mussten.

Hinweis: Das Finanzamt im Urteilsfall hatte eine nach wie vor geltende Anweisung des Bundesfinanzministeriums aus 2009 befolgt, wonach negative Ergebnisse aus einzelnen Einkunftsquellen (z.B. aus Beteiligungen an Personengesellschaften) von vornherein aus der Höchstbetragsberechnung auszuklammern sind, selbst wenn in derselben Einkunftsart - wie im Urteilsfall - positives Verrechnungspotential zur Verfügung steht. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung angesichts des neuen BFH-Urteils in dieser Frage einlenken wird. Gleichgerichtete Klagebemühungen scheinen jedenfalls erfolgversprechend zu sein.

Quelle: BFH, Urt. v. 23.06.2015 - III R 7/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. Unternehmerische Beteiligung: Regelbesteuerung muss spätestens mit Einkommensteuererklärung beantragt werden

Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen regelmäßig dem 25%igen Abgeltungsteuersatz. Wer jedoch zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder für die Gesellschaft selbst beruflich tätig ist und dabei mindestens 1 % der Anteile hält, kann die Abgeltungsteuer "abwählen", indem er einen Antrag auf Regelbesteuerung stellt. In diesem Fall unterwirft das Finanzamt die Einkünfte aus der Beteiligung der tariflichen Einkommensteuer und wendet das Teileinkünfteverfahren an.

Hinweis: Der Antrag auf Regelbesteuerung wird häufig gestellt, um Finanzierungskosten bei den Kapitaleinnahmen in Abzug bringen zu können.

Nach dem Einkommensteuergesetz muss der Antrag auf Regelbesteuerung spätestens "zusammen mit der Einkommensteuererklärung" gestellt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Regelung näher ausgeleuchtet und entschieden, dass der Antrag nach Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht nachgeholt werden kann.

Im Entscheidungsfall hatte es ein Beteiligter bzw. sein Steuerberater versäumt, den Antrag auf Regelbesteuerung in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung zu stellen. Erst zwei Monate nach der Erklärungsabgabe, jedoch noch vor Erlass des Steuerbescheids holten sie den Antrag auf Regelbesteuerung mit einem formlosen Schreiben nach. Der BFH stuft die Antragstellung als verspätet ein und erklärte, dass der Gesetzgeber durch die Verwendung des Wortes "spätestens" eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass die Wahlrechtsausübung durch Abgabe der Einkommensteuererklärung befristet ist.

Hinweis: Der Antrag kam somit zu spät, so dass die abgeltende Besteuerung der Kapitaleinkünfte (ohne Kostenabzug und Teileinkünfteverfahren) nicht mehr abgewendet werden konnte. Nach einer Weisung des Bundesfinanzministeriums müssen die Finanzämter einen Antrag auf Regelbesteuerung noch akzeptieren, wenn er den gleichen Eingangsstempel trägt wie die entsprechende Einkommensteuererklärung. Anträge, die einen Tag später als die Erklärung eingehen, haben somit keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Quelle: BFH, Urt. v. 28.07.2015 - VIII R 50/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Onlinehandel: Vertuschungsversuch führt zu Steuernachzahlungen

Haben Sie schon einmal ein Auto im Internet gekauft? Insbesondere der Gebrauchtwagenmarkt floriert in den letzten Jahren auf den Onlinebörsen. Nutzt man diese Plattformen nicht als Privatier, sondern als Händler, sollte man dem Finanz- und dem Gewerbeamt unbedingt mitteilen, dass man hier regelmäßig Autos kauft und verkauft.

Andernfalls handelt man sich wahrscheinlich viel Ärger ein - wie ein Gebrauchtwagenhändler, der bereits vor der offiziellen Aufnahme seiner Tätigkeit regelmäßig mit Autos gehandelt hatte. Nachdem ihn das Bundeszentralamt für Steuern in einem üblichen automatisierten Verfahren ausfindig gemacht hatte, bekam er Besuch vom Finanzamt. In der Betriebsprüfung schätzte das Amt seine Verkäufe, da keinerlei Aufzeichnungen und erst recht keine Buchführung vorhanden waren.

Der Unternehmer wehrte sich mit der Behauptung, dass gar nicht er, sondern sein Vater der Händler sei. Das Finanzgericht Münster (FG) ging auf diesen Einwand jedoch nicht ein, weil der er bereits durch ein Amtsgericht rechtskräftig wegen Betrugs im Rahmen seiner Tätigkeit als Händler verurteilt worden war. Das FG machte sich die Feststellungen des AG zu eigen und folgte im weiteren den Erkenntnissen der Betriebsprüfung.

Die Höhe des nicht erklärten Gewinns und der darauf anfallenden Steuern zu ermitteln lief dann nahezu schulbuchmäßig ab. Denn als "ganz normaler" Gewerbetreibender hätte der Händler Bücher führen und Bilanzen erstellen müssen. Da er dies versäumt hat, ist es dem Finanzamt grundsätzlich erlaubt, den Gewinn und damit die Steuern zu schätzen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Händler nahezu nur Bargeschäfte getätigt hatte, war sogar eine grobe Schätzung ausreichend. Dabei orientierte sich das FG einerseits an den veröffentlichten Angeboten des Unternehmers und andererseits an den amtlichen Gewinnzuschlagsrichtsätzen. Schließlich musste der Unternehmer für drei Jahre Einkommen- und Umsatzsteuer nachzahlen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 19.06.2015 - 14 K 3865/12 E,U

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Verlustabzug: Auch Betriebsaufgabe kann für Gewinnerzielungsabsicht sprechen

Als Unternehmer wissen Sie: Möchten Sie bestimmte Kosten als Betriebsausgaben geltend machen, müssen diese einen Bezug zu Ihrem Betrieb haben. In manchen Fällen gibt es Vermischungen zwischen privaten und betrieblichen Gründen für eine Ausgabe, in anderen erkennt zumindest das Finanzamt keinen Bezug zur betrieblichen Sphäre. So etwa bei der Liebhaberei, also einer Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei der Ausgaben und Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Diese Grundsätze gelten aber nur für natürliche Personen. Juristische Personen wie Kapitalgesellschaften haben dagegen keinen privaten Bereich. Bei Betrieben in dieser Rechtsform werden aufgelaufene Verluste dem Gesellschafter daher erst bei der Betriebsaufgabe zugesprochen und entfalten dann ihre steuermindernde Wirkung.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Hobbytaucher eine GmbH gegründet und einen Tauchsportgerätehandel betrieben. Da der Alleingesellschafter hauptberuflich Apotheker war, stellte er für seinen neuen Betrieb Personal ein und mietete ein Ladengeschäft an. Leider erfüllten sich seine Gewinnerwartungen in keinsten Weise und so gab er den Betrieb bereits nach zwei Jahren mit enormem Verlust auf.

Dem Vortrag des Finanzamts, die Ausgaben seien einer Liebhaberei entsprungen und dem privaten Bereich zuzuordnen, folgte das FG jedoch nicht. Schließlich war der Hauptzweck der GmbH nicht das Tauchen, sondern der Handel gewesen, also eine typische betriebliche Tätigkeit. Der Unternehmer hat nach der Erkenntnis, dass ein Gewinn unwahrscheinlich ist, eine angebrachte Maßnahme ergriffen - nämlich die Betriebsaufgabe. Dies spricht gerade für eine Gewinnerzielungsabsicht, denn wenn nur private Motive für den Betrieb des Tauchsportgerätehandels gesprochen hätten, hätte der Gesellschafter wahrscheinlich weitere Mittel bereitgestellt, um dessen Überleben zu sichern. Er konnte seine Verluste also bei seinen anderen Einkünften anrechnen lassen.

Hinweis: Anhaltende Verluste sind meist nicht nur schmerzhaft, sondern verlangen auch unternehmerische Entscheidungen. Melden Sie sich gern, wenn Sie betriebswirtschaftlichen Rat suchen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 07.07.2015 - 10 K 546/12 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

7. Wohnungswechsel: Wenige Pendelfahrten können berufliche Veranlassung des Umzugs nicht stützen

Arbeitnehmer können die Kosten für einen Umzug als Werbungskosten abziehen, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Hiervon geht die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) beispielsweise aus, wenn der Arbeitnehmer durch den Umzug eine erhebliche Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde täglich erreicht. Ein Pilot aus Niedersachsen hat kürzlich trotz einer solchen erheblichen Fahrzeiterparnis keinen Werbungskostenabzug vor dem BFH durchsetzen können. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seinem neuen Einsatzflughafen betrug 455 km, so dass er sich entschied, zum 01.08.2009 in sein "nur" 255 km vom Flughafen entfernt liegendes (geerbtes) Elternhaus einzuziehen. Die Kosten für den Umzug in Höhe von 12.000 EUR setzte er in seiner Einkommensteuererklärung 2009 als Werbungskosten an. Zugleich erklärte er gegenüber seinem Finanzamt, dass er in der Zeit zwischen dem Umzug und dem Jahresende 2009 lediglich 13 Hin- und Rückfahrten von seiner neuen Wohnung zu seinem neuen Einsatzflughafen unternommen hatte.

Der BFH lehnte einen Werbungskostenabzug ab und erklärte, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Umzugskosten deshalb eine Mindestfahrzeiterparnis von einer Stunde fordert, weil eine solche tägliche Ersparnis nach der Lebenserfahrung so bedeutsam für einen Arbeitnehmer ist, dass er einen Umzug in Richtung seines Arbeitsplatzes in Betracht zieht. Diese Überlegung basiert also auf dem Regelfall, dass der Arbeitnehmer häufige Pendelfahrten zur Arbeit unternimmt. Sucht er seinen Arbeitsplatz hingegen - wie im Urteilsfall - nur selten auf, fällt die Fahrzeiterparnis für ihn weniger ins Gewicht, so dass berufliche Gründe nicht zwangsläufig der auslösende Moment für den Umzug sein

müssen.

Nach Ansicht des BFH war das Finanzgericht in der Vorinstanz zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fahrzeitverkürzung für den Piloten als Umzugsgrund in den Hintergrund getreten war und die Umzugskosten nicht beruflich veranlasst waren.

Quelle: BFH, Urt. v. 07.05.2015 - VI R 73/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Jobticket: Monatliche Freigrenze von 44 EUR kann auch für Jahreskarten gelten

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Jobticket zu dem gleichen Preis, den er zuvor mit dem Verkehrsträger ausgehandelt hat, bleibt dieser Vorgang ohne lohnsteuerliche Konsequenzen, weil aufseiten des Arbeitnehmers kein geldwerter Vorteil entsteht. Anders ist der Fall gelagert, wenn der Arbeitgeber ihm das Jobticket günstiger oder sogar komplett kostenlos überlässt. In diesem Fall liegt ein Sachbezug vor, der nach einer neuen Weisung des Bayerischen Landesamts für Steuern wie folgt zu behandeln ist:

- Ist der Arbeitgeber selbst Verkehrsträger, kann er den Vorteil unter den jährlichen "großen" Rabattdreibetrag von 1.080 EUR fassen. Alternativ kann er ihn aber auch nach den Regeln zur monatlichen 44-EUR-Freigrenze besteuern (ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattdreibetrag).
- Ist der Arbeitgeber kein Verkehrsträger, muss er bei der Vorteilsberechnung den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis der Tickets am Abgabeort heranziehen; der Vorteil kann dann nach Maßgabe der monatlichen 44-EUR-Freigrenze steuerfrei sein. Bei der Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, müssen alle Vorteile zusammengerechnet werden, die dem Arbeitnehmer in dem Monat zufließen und ebenfalls unter diese Bewertungsregel fallen; außen vor bleiben lediglich bestimmte pauschal versteuerte Vorteile.
- Der Vorteil aus einem Jobticket gilt als monatsweise zugeflossen, wenn dem Arbeitnehmer monatlich Einzeltickets oder Fahrberechtigungen überlassen oder Letztere jeden Monat freigeschaltet werden, selbst wenn das Jobticket für einen längeren Zeitraum gilt.

Hinweis: Würde der Vorteil aus einem (Jahres-)Jobticket dem Arbeitnehmer zusammengeballt im Monat der Überlassung zufließen, wäre die 44-EUR-Freigrenze für diesen Monat in aller Regel überschritten, so dass der Vorteil vom Arbeitnehmer versteuert werden muss.

- Die günstige monatliche Zuflussweise gilt auch dann, wenn die Tarif- und Nutzungsbedingungen des Tickets vorsehen, dass der Arbeitnehmer die monatliche Fahrberechtigung durch rechtzeitige monatliche Zahlung erwirbt.

Hinweis: Arbeitnehmer können mit ihrem Jobticket also von der 44-EUR-Freigrenze profitieren, wenn die Jahreskarte durch eine monatliche Zahlungsweise in einzelne "Monatsvorteile" aufgesplittet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters diese

Zahlungsweise auch vorsehen.

Quelle: BayLfSt, Vfg. v. 12.08.2015 - S 2334.2.1-98/5 St32

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Elektronische Steuerabzugsmerkmale: Lohnabrechnung sollte regelmäßig überprüft werden

Beim Anblick ihrer Lohnabrechnung dürften sich bundesweit knapp 30.000 Arbeitnehmer kürzlich die Augen gerieben haben: Aufgrund einer Softwarepanne der Finanzverwaltung waren sie von der günstigen Steuerklasse III in Steuerklasse I zurückgestuft worden, so dass der Lohnsteuerabzug wesentlich höher und der Nettolohn wesentlich niedriger als bisher ausfiel. Auch wenn sich die Wogen in diesen Fällen mittlerweile wieder geglättet haben dürften, zeigt der Fall, dass Arbeitnehmer ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) regelmäßig überprüfen sollten.

Hinweis: Jeder Bürger hat die Möglichkeit, seine aktuellen ELStAM über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung (www.elsteronline.de) abzurufen. Um sich hier einloggen zu können, ist eine vorherige Authentifizierung erforderlich.

Aber auch ohne EDV-Probleme kann es zu unerwünschten Abweichungen in den ELStAM kommen: Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise seinen Arbeitgeber gewechselt, findet er sich mitunter in der ungünstigsten Steuerklasse VI wieder. Ursache ist dann jedoch meist, dass der alte Arbeitgeber den Arbeitnehmer verspätet abgemeldet oder der neue Arbeitgeber ihn falsch angemeldet hat.

Standesamtliche Veränderungen wie Kircheneintritte bzw. -austritte, Eheschließungen, Geburten und Adoptionen werden von den Gemeinden automatisch an die Finanzämter weitergeleitet, so dass sie in die ELStAM einfließen. Arbeitnehmer sollten den Stand ihrer ELStAM nach solchen Ereignissen aber sicherheitshalber trotzdem überprüfen.

Will ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerklasse ändern oder andere Korrekturen in den ELStAM vornehmen lassen (z.B. Freibeträge eintragen lassen), muss er sich an sein zuständiges Finanzamt wenden. Dies gilt beispielsweise für Eheleute oder eingetragene Lebenspartner, die in die Steuerklassenkombination III/V eingruppiert werden wollen.

Hinweis: Behält ein Arbeitgeber die Lohnsteuer aufgrund falscher ELStAM nicht korrekt ein, lässt sich dieser Fehler später in aller Regel über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beheben, weil die Lohnsteuer lediglich Vorauszahlungscharakter hat und auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet wird. Bezieht der Arbeitnehmer jedoch Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Elterngeld, ist die Eingruppierung in die korrekte Lohnsteuerklasse von vornherein wichtig, weil sich die Höhe dieser Ersatzleistungen häufig nach dem Nettolohn bemisst. Fallen die Leistungen später wegen einer falschen oder ungünstigen Steuerklasse geringer aus, lässt sich dieser Fehler nicht über die Einkommensteuerveranlagung korrigieren.

Quelle: NVL, Pressemitteilung v. 13.08.2015 - 28/2015

Fundstelle: www.nvl.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Lohnsteuerhaftung: Sind Telefoninterviewer als Arbeitnehmer tätig?

Ob eine Arbeitskraft im Betrieb als Arbeitnehmer oder als Selbständiger tätig wird, ist von hoher steuerlicher Bedeutung, denn im Fall einer Arbeitnehmertätigkeit muss der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer auf den Arbeitslohn abführen. Tut er dies nicht, kann er hierfür später in Haftung genommen werden.

Einer solchen Haftungsinanspruchnahme sieht sich momentan auch ein Marktforschungsunternehmen aus dem Rheinland ausgesetzt, das mehrere hundert Telefoninterviewer beschäftigt. Das Finanzamt hatte die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer eingestuft und daher gegen den Arbeitgeber einen Lohnsteuerhaftungsbescheid erlassen. Das Finanzgericht Köln (FG) hatte diese Entscheidung zunächst bestätigt, der Bundesfinanzhof (BFH) hat das finanzgerichtliche Urteil jedoch wegen einer lückenhaften Sachverhaltswürdigung aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen. Nach Ansicht der Bundesrichter müssen bei der Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft folgende Grundsätze beachtet werden, die das FG missachtet hatte:

- Die Interviewer im Urteilsfall trugen ein Unternehmerrisiko, weil sie einen Honorarausfall für abgebrochene Telefoninterviews einkalkulieren mussten, was ein Merkmal der Selbständigkeit ist.
- Sofern eine Arbeitskraft - wie im vorliegenden Fall - bei Krankheit oder Urlaub keine Einnahmen erzielt und sie Arbeitsaufträge ablehnen kann, spricht dies gegen eine Arbeitnehmereigenschaft.
- Aus dem Umstand, dass die Interviewer lediglich im Rahmen einer Nebentätigkeit mit geringem zeitlichen Umfang arbeiteten, ließe sich nicht ableiten, dass sie kein Unternehmerrisiko trugen. Ein geringer zeitlicher Tätigkeitsumfang spricht eher für eine selbständige als für eine Arbeitnehmertätigkeit.

Hinweis: Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft spielt, inwieweit der Beschäftigte unter der Leitung seines Arbeit- bzw. Auftraggebers steht und im Betrieb dessen Weisungen folgen muss. Je mehr Freiräume er genießt und Risiken er trägt, desto wahrscheinlicher ist eine Beschäftigung auf selbständiger Basis.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.06.2015 - VI R 77/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Spielbank: Trinkgelder der Saalassistenten bleiben steuerfrei

Gelder, die Angestellte einer Spielbank aus dem sogenannten Tronc (französisch: Opferstock) erhalten, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) als Arbeitslohn versteuert werden; die Steuerfreiheit, die das Einkommensteuergesetz für Trinkgelder vorsieht, gilt nicht.

Hinweis: Der Tronc speist sich aus Geldern, die gewinnende Gäste von ihren Spielerträgen abgeben.

In einem neuen Urteilsfall hat der BFH entschieden, dass diese Steuerpflicht allerdings nicht für freiwillige Trinkgelder gilt, die Spielbankgäste an Saalassistenten entrichten. Geklagt hatte ein Saalassistent, der die Gäste in einer Spielbank bewirtet hatte. Der entsprechende Tronc- und Gehaltstarifvertrag sah vor, dass das Trinkgeldaufkommen aller Saalassistenten zunächst pauschal mit 102,26 EUR pro Monat und Kopf ausgezahlt wird und der danach verbleibende Betrag nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf die Saalassistenten verteilt wird.

Das Finanzamt erfasste diese Gelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn, der BFH stuft sie jedoch als steuerfreie Trinkgelder ein und begründete seine Entscheidung wie folgt:

- Die hingegebenen Gelder waren freiwillige Zahlungen der Gäste, die Saalassistenten hatten keinen Rechtsanspruch auf sie. Ihr tarifvertraglicher Zahlungsanspruch gegen die Spielbank bezog sich lediglich auf die Verteilungs- bzw. Auskehrungsweise der Beträge.
- Zwischen den Assistenten und den Gästen bestand eine persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung, die für steuerfreie Trinkgelder typisch ist.
- Die Assistenten unterlagen keinem gesetzlichen Trinkgeldannahmeverbot (wie beispielsweise die Croupiers).

Hinweis: Obwohl der Arbeitgeber als Treuhänder in die Verteilung der Gelder eingeschaltet war, lagen nach Ansicht des Gerichts Zuwendungen eines Dritten vor (nicht des Arbeitgebers). Das im Tarifvertrag geregelte Verteilungssystem der Trinkgelder stand einer Steuerfreiheit nicht entgegen, da es vergleichbar war mit Regelungen in der Friseur- oder Gaststättenbranche, in der Trinkgelder häufig in gemeinsame Kassen eingezahlt und anschließend aufgeteilt werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.06.2015 - VI R 37/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Fluggesellschaften: Wie müssen Vorteile aus Mitarbeiterflügen lohnversteuert werden?

Welche lohnsteuerlichen Folgen es hat, wenn Luftfahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern kostenlose oder verbilligte Flüge gewähren, haben die obersten Finanzbehörden der Länder jetzt dargestellt. Danach gilt:

- Werden die dem Arbeitnehmer zugewandten Flüge auch betriebsfremden Fluggästen unter den gleichen Beförderungsbedingungen angeboten, kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil

entweder nach den Regelungen zur 44-EUR-Freigrenze oder zum Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR ermitteln.

- Der Vorteil fällt zwingend unter die Bewertungsregel der 44-EUR-Freigrenze (Ansatz des üblichen Endpreises am Abgabeort, der um übliche Preisnachlässe gemindert ist), wenn der Flug mit Beschränkungen im Reservierungsstatus verbunden ist, denen betriebsfremde Fluggäste nicht unterliegen, oder wenn die Lohnsteuer auf den Flug pauschaliert erhoben wird. Dieselbe Bewertungsregel muss ein Luftfahrtunternehmen anwenden, wenn es Flüge Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber verbilligt oder kostenlos gewährt.
- Für den Fall, dass eine Bewertung der Flüge nach den Regeln zur 44-EUR-Freigrenze erfolgt, haben die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmte Durchschnittswerte je Flugkilometer (FKM) veröffentlicht, die unverändert bereits in der Vorgängerweisung aus 2012 enthalten waren. Bei einem Flug mit einer Entfernung bis 4.000 km (ohne Beschränkungen im Reservierungsstatus) sind beispielsweise 0,04 EUR je FKM als Vorteil anzusetzen. Ist der Reservierungsstatus durch den Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein beschränkt, wird der Flugwert nur mit 60 % angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung ist abschließend um 15 % zu erhöhen.

Beispiel: Arbeitnehmer A erhält einen Freiflug von Frankfurt nach Palma de Mallorca und zurück (Flugstrecke insgesamt: 2.507 km); der Flugschein trägt den Vermerk "SA". Der vorläufige Wert des Fluges beträgt 60,17 EUR ($0,04 \times 2.507 \times 60$ Prozent). Nach der Erhöhung um 15 Prozent muss der Arbeitnehmer somit ein Vorteil von 69,20 EUR lohnversteuern.

Hinweis: Die Regelungen des Erlasses gelten für die Jahre 2016 bis 2018. Auch Arbeitgeber außerhalb der Luftfahrtbranche dürfen die FKM-Durchschnittswerte für Flüge mit beschränktem Reservierungsstatus anwenden, die sie von einem Luftfahrtunternehmen erhalten haben und an ihre Arbeitnehmer weitergeben.

Quelle: Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B. FinMin NRW v. 10.09.2015 - S 2334 - 3 - V B 3

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Berufskleidung: Kosten für Schuhe einer Schuhverkäuferin sind nicht als Werbungskosten ansetzbar

Wäre das nicht toll? - Sie kaufen Schuhe und der Staat beteiligt sich daran. Leider nur ein Wunschtraum. Ob dieser Wunsch wenigstens für Schuhverkäufer in Erfüllung geht, hatte kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) zu entscheiden.

Üblicherweise werden als Werbungskosten angesetzte Aufwendungen für Bekleidungsstücke rigoros gestrichen. Als abzugsfähig gilt nur, was typische Berufskleidung ist. Und die Schuhe einer Schuhverkäuferin, so das FG, sind keine typische Berufskleidung. Dementsprechend können die Aufwendungen für diese auch nicht als Werbungskosten angesetzt werden. Auch die Verpflichtung der Verkäuferin gegenüber ihrem Arbeitgeber, immer neue Schuhe aus dessen Sortiment zu tragen, ändert daran nichts.

Warum ist das so? Begründet hat das FG dies mit dem sogenannten objektiven Nettoprinzip. Danach soll der Steuerpflichtige Aufwendungen, die er zur Einkünfteerzielung aufwendet, von den Einnahmen abziehen dürfen. Wichtig ist dabei jedoch eine sachgerechte Trennung von der Sphäre der Einkommensverwendung (also dem privaten Bereich). Bei Bekleidung ist eine solche Trennung regelmäßig nicht möglich. Selbst wenn die Kleidung nahezu ausschließlich im Beruf getragen wird, reicht die Möglichkeit der privaten Nutzung für eine Versagung des Abzugs der Aufwendungen als Werbungskosten aus.

Nur wenn die Verwendung der Kleidungsstücke für private Zwecke aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist, sind die Kosten als Werbungskosten abziehbar. Das gilt zum Beispiel für Amtstrachten, den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters oder eines katholischen Geistlichen, den Frack eines Kellners, für weiße Arztkittel, Arbeitsanzüge (Blaumann), Schutzhelme und Sicherheitsschuhe.

Hinweis: Zu diesem Thema haben die Gerichte schon oft entschieden und zu vielen Branchen existieren unterschiedliche Ansichten. Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie das Thema am besten im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung an oder vereinbaren Sie separat einen Termin mit uns.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 01.07.2015 - 9 K 3675/14 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Einkünfteerzielungsabsicht: Verzögerte Vermietung eines Ferienhauses schadet dem Kostenabzug**

Als Vermieter haben Sie vielleicht schon einmal darüber nachgedacht, ob es nicht lukrativer wäre, ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung zu vermieten. Steuerrechtlich ist hierbei jedoch Vorsicht geboten, denn wahrscheinlich würden Sie die Ferienwohnung in der Urlaubszeit auch selbst nutzen wollen. Eine Privatnutzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie alle Kosten der Ferienwohnung als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen wollen. Worauf sollten Sie also achten, wenn Sie die Vermietung einer Ferienimmobilie planen?

Der Bundesfinanzhof nimmt typischerweise immer dann eine Einkünfteerzielungsabsicht an, wenn die Vermietung nicht mehr als 25 % unter der ortsüblichen Belegungszeit liegt. In diesem Fall können Sie grundsätzlich alle Ausgaben wie Abschreibungen, Schuldzinsen und sonstige Werbungskosten steuermindernd geltend machen - abzüglich eines eventuellen Privatnutzungsanteils.

Beispiel: Bei Ferienimmobilien auf Teneriffa sind durchschnittlich 200 ausgebuchte Tage üblich. Ist Ihr Ferienhaus an mindestens 150 Tagen im Jahr vermietet, können Sie Ihre Ausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Ist das nicht der Fall, zweifelt die Finanzverwaltung Ihre Einkünfteerzielungsabsicht an.

Im Zweifel müssen Sie dann nachweisen, dass Ihr Ferienhaus tatsächlich einen Gewinn abwirft. Hierfür müssen Sie einen Plan über einen Dreißigjahreszeitraum mit allen Einkünften und Ausgaben (üblicherweise orientiert am Durchschnitt der letzten fünf Jahre) erstellen. Kommen Sie am Ende auf einen Gewinn, dürfen Sie die Kosten wieder (anteilig) steuermindernd ansetzen. Ist das nicht der Fall, wird die Vermietung als vollständig privat angesehen.

So erging es einer Vermieterin, die über 2 Mio. EUR in den Neubau eines Ferienhauses auf Mallorca investiert hatte. Das Finanzgericht München (FG) stellte nämlich fest, dass sie zuerst nahezu keine, dann nur unzureichende und erst zu spät genügend Einnahmen generiert hatte: Der Bau war zwischen 2002 und 2006 erfolgt. 2008 wurden Baumängel beanstandet, aber von einem spanischen Gericht als Schönheitsfehler abgetan. Erst 2012 und 2013 konnte die Immobilie tatsächlich erfolgreich vermietet werden. Dadurch fehlten für den Dreißigjahreszeitraum über 200.000 EUR, um noch in die Gewinnzone zu kommen. Daher qualifizierte das FG die Vermietung als vollständig privat veranlasst. Ihre Verluste konnte die Vermieterin also gar nicht steuerlich nutzen.

Quelle: FG München, Urt. v. 29.06.2015 - 7 K 2102/13

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Flüchtlingskrise: BMF lockert Spendenregeln für Helfer und Unterstützer

Um die Flüchtlingshilfe im privaten und unternehmerischen Bereich zu fördern, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Steuerregeln für Spenden vorübergehend wie folgt gelockert:

- Spenden zur Flüchtlingshilfe, die auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege fließen, können dem Finanzamt ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Onlinebanking-Ausdruck) nachgewiesen werden.
- Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Konto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- Zwar dürfen gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zum Erhalt ihrer Steuerbegünstigung keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke außerhalb ihres satzungsmäßigen Förderzwecks verwenden, bei der Flüchtlingshilfe macht das BMF allerdings eine Ausnahme: Ruft ein solcher Verein zu Spenden an Flüchtlinge auf, bleibt seine Steuerbegünstigung erhalten, sofern er Spenden im Rahmen einer Sonderaktion einsammelt und zur Flüchtlingshilfe verwendet.
- Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen nicht nur eingesammelte Spendenmittel (ohne Satzungsänderung) zur unmittelbaren Flüchtlingshilfe verwenden, sondern auch eigene nicht zweckgebundene Mittel, ohne dass die Steuerbegünstigung für Körperschaften entfällt.
- Unternehmen können Zuwendungen zur Flüchtlingshilfe aus ihrem Betriebsvermögen als Betriebsausgaben abziehen, sofern sie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile versprechen (z.B.

Imageverbesserung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit). Es gelten die Abzugsregeln zu Sponsoring-Maßnahmen.

- Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns bzw. Wertguthabens zugunsten einer Zahlung seines Arbeitgebers auf ein begünstigtes Spendenkonto, sind diese Lohnanteile kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern der Arbeitgeber das Geld zweckentsprechend einsetzt und dies dokumentiert. Die gespendeten Lohnanteile darf der Arbeitnehmer allerdings nicht als Spende in der Einkommensteuererklärung abziehen.

Die gelockerten Spendenregeln gelten zunächst für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016.

Hinweis: Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann die Finanzverwaltung keine Billigkeitsmaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer treffen, so dass beispielsweise unentgeltliche Wertabgaben eines Unternehmens an Flüchtlinge weiterhin Umsatzsteuer auslösen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 22.09.2015 - IV C 4 - S 2223/07/0015 :015

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. **Verspätete Rentenzahlung: Nachzahlungszinsen der Rentenversicherung sind Kapitaleinnahmen**

Soziale Geldleistungen wie zum Beispiel Renten müssen vom Geber bei verspäteter Zahlung verzinst werden. Hierdurch sollen dem Zahlungsempfänger Nachteile ausgeglichen werden, die ihm durch den Zahlungsverzug entstanden sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Zinszahlungen vom Empfänger auch nach den ab 2005 geltenden Regelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) lediglich als Einnahmen aus Kapitalvermögen (= Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen) versteuert werden müssen.

Geklagt hatte eine Seniorin, die ihre von der Deutschen Rentenversicherung gewährten Nachzahlungszinsen nach Ansicht des Finanzamts als "sonstige Einkünfte" mit einem Besteuerungsanteil von 50 % versteuern sollte. Vor dem BFH beehrte sie einen Ansatz bei den Kapitaleinkünften, weil sie bei dieser Einkunftsart den Werbungskostenpauschbetrag von 51 EUR und den Sparer-Pauschbetrag (801 EUR bei Ledigen; 1.602 EUR bei Zusammenveranlagten) abziehen konnte, so dass keine steuerpflichtigen Zinseinkünfte verblieben.

Hinweis: Wäre nach Abzug des Pausch- und Freibetrags noch ein steuerpflichtiger Betrag verblieben, hätte dieser lediglich dem günstigen Abgeltungssteuersatz von 25 % unterlegen.

Der BFH urteilte, dass die Zinszahlungen als Kapitaleinnahmen anzusetzen sind, da sie wirtschaftlich betrachtet ein Entgelt für eine verspätete Zahlung (= das Vorenthalten von Kapital) darstellen. Zwar hat der Gesetzgeber mit dem AltEinkG geregelt, dass neben Leibrenten auch "andere Leistungen" aus der gesetzlichen Rentenversicherung als sonstige Einkünfte versteuert werden müssen, hierunter fallen nach Auffassung des Gerichts jedoch keine Nachzahlungszinsen. Durch den überarbeiteten Wortlaut der Norm wollte der Gesetzgeber lediglich Einmalzahlungen erfassen, die infolge von

(Teil-)Kapitalisierungen von berufsständischen Versorgungseinrichtungen anfallen.

Quelle: BFH, Urt. v. 09.06.2015 - VIII R 18/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. **Außergewöhnliche Belastungen: Selbsterbrachte Pflegeleistungen können nicht berücksichtigt werden**

Die eigenen Eltern im Alter zu pflegen sollte selbstverständlich sein. Zumindest dann, wenn keine Krankheiten, keine eigenen Gebrechlichkeiten oder andere Einschränkungen dagegen sprechen. Eine berechnete Frage ist jedoch, ob diese Belastung - denn emotional, zeitlich und wirtschaftlich gesehen ist es eine - auch als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden kann.

Genau diese Frage musste kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) beantworten. Hier hatte eine Ärztin ihren Vater gepflegt und dafür eigene Zeit aufgewendet. Dem vorher beauftragten Pflegeunternehmen hatte die Tochter frühzeitig wieder gekündigt, da die Versorgung des Vaters unzureichend gewesen sei. Ihren zeitlichen Aufwand kalkulierte sie mit einem Stundensatz von 29,84 EUR und kam damit auf Pflegekosten von etwa 54.000 EUR für das Jahr 2011. Doch nach Ansicht des Finanzamts kann sie nur den Pflegepauschbetrag von 924 EUR steuermindernd geltend machen.

Auch das FG sah keinen Spielraum, die selbsterbrachten Pflegeleistungen als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Das Gesetz fasst hierunter nämlich nur Aufwendungen, das heißt nur bewusste und gewollte Vermögensverwendungen (insbesondere Geldausgaben und Zuwendungen von Sachwerten). Entgangene Einnahmen dagegen sind keine Aufwendungen.

Dementsprechend sind der Ärztin nach Auffassung des FG weder Aufwendungen noch außergewöhnliche Belastungen entstanden. Eine andere rechtliche Beurteilung würde auch gegen das den außergewöhnlichen Belastungen innewohnende sogenannte subjektive Nettoprinzip verstoßen, wonach bestimmte Aufwendungen, die die Existenz des Steuerpflichtigen sichern, von der Besteuerung auszunehmen sind. Diese müssen sich allerdings vermögensmindernd auswirken, was für selbsterbrachte Tätigkeiten gerade nicht gilt. Dabei kann auch dahinstehen, ob ein Verdienstausschlag, entgangene Einnahmen oder ein kalkulierter Stundensatz für die Tätigkeit geltend gemacht wird.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 15.04.2015 - 11 K 1276/13 E, rkr.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Kind bei der Bundeswehr: Erstmalige Berufsausbildung ist mit Feldwebelprüfung beendet**

Eltern haben für ihr volljähriges Kind einen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge, solange es für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, wird es kindergeldrechtlich bzw. steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht (erlaubt sind Ausbildungsdienstverhältnisse).

Diese Erwerbstätigkeitsprüfung hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem sich ein volljähriger Sohn (Jahrgang 1988) für zwölf Jahre bei der Bundeswehr verpflichtet hatte. Nachdem er Ende 2008 zum Feldwebelanwärter für die Laufbahn des Truppendienstes zugelassen worden war (unter Berufung in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit), wurde er als Fallschirmjägerfeldwebel ausgebildet. Im Jahr 2011 wurde er schließlich (nach erfolgreicher Prüfung) zum Feldwebel ernannt, ab 2012 gehörte er einem Fallschirmjägerbataillon an und absolvierte in diesem Zuge mehrere Aus- und Weiterbildungen. Die Familienkasse lehnte es ab, dem Vater des Sohnes ab Januar 2012 Kindergeld zu zahlen, da sie von einer abgeschlossenen Erstausbildung und einer Erwerbstätigkeit ausging. Der BFH stützte die Entscheidung der Familienkasse und erklärte, dass die erstmalige Berufsausbildung des Sohnes mit bestandener Feldwebelprüfung abgeschlossen war. Da der Sohn nach der Prüfung im Rahmen einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit bei der Bundeswehr angestellt war, entfiel für den Vater der Kindergeldanspruch.

Hinweis: Ein begünstigtes Ausbildungsdienstverhältnis, das den Kindergeldbezug nach der Erstausbildung nicht gefährdet hätte, konnte der BFH in der Tätigkeit des Sohnes trotz seiner zahlreichen durchlaufenen Lehrgänge nicht erkennen. Ohne Bedeutung war für das Gericht zudem, dass der Sohn später Berufssoldat werden wollte.

Quelle: BFH, Urt. v. 23.06.2015 - III R 37/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. **Kundenzahlungen: Vereinnahmung auf Privatkonto führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen**

Im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschaftergeschäftsführer vermengen diese in der Praxis oftmals die Vermögenssphären. Dies ist bei einer Steuerprüfung statistisch betrachtet der häufigste Makel. Denn die GmbH ist eine eigene Rechtsperson und jeder Vermögenstransfer zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedarf eines Vertrags oder einer Vereinbarung.

In einem kürzlich entschiedenen Fall stellte eine GmbH einer Kundin eine Rechnung über 65.000 EUR aus. Leider überwies die Kundin den Betrag aber nicht auf das - auf der Rechnung angegebene - Girokonto der GmbH, sondern auf das private Girokonto des Gesellschaftergeschäftsführers.

In dieser (fehlerhaften) Überweisung sahen die Betriebsprüfung sowie später auch das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof eine verdeckte Gewinnausschüttung. Insbesondere deshalb, weil zwischen dem (beherrschenden) Gesellschaftergeschäftsführer und der GmbH keine Vereinbarung darüber getroffen worden war, dass der Rechnungsbetrag auf das private Konto überwiesen werden sollte.

Das Argument des Gesellschaftergeschäftsführers, er habe mit dem Betrag auch Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Dritten getilgt, half nicht weiter, da nach Ansicht des Gerichts auch diesbezüglich keine Vereinbarungen mit der GmbH getroffen worden waren.

Hinweis: Achten Sie genau darauf, ob Geldbeträge der Vermögenssphäre der GmbH oder der des Gesellschafters zuzuweisen sind. Haben Sie insbesondere ein Auge darauf, dass auf der Rechnung die richtige Kontonummer angegeben ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.10.2014 - VIII R 11/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

20. Verlustuntergang: Erste Rechtsprechung zur Erwerbergruppe

Die Regelung zum körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustuntergang in der aktuell gültigen Form besteht bereits seit 2008. Schon seit deren Inkrafttreten sind zahlreiche Rechtsfragen offen, die eine rechtssichere Gestaltung nahezu unmöglich machen. Insbesondere die sogenannte "Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen" sorgt für Streit mit dem Finanzamt. Hintergrund dieser Regelung ist die Furcht der Finanzverwaltung vor missbräuchlichen Gestaltungen.

Grundsätzlich fällt ein Körperschaft- oder Gewerbesteuerverlustvortrag vollständig weg, wenn mehr als die Hälfte der Anteile übertragen wird. Will also ein Käufer alle Anteile an einer Verlust-GmbH erwerben, darf er die Verluste nicht für seine Zwecke nutzen. Dies könnte er mit der sogenannten "Quartett-Lösung" zu umgehen versuchen, das heißt, er sucht sich drei "Strohleute", die jeweils 25 % der Anteile erwerben. Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft nach seinem Willen geführt wird, bindet er die drei Strohleute mit einer Stimmrechtsvereinbarung an sich.

Diesen Fall einer Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen hat der Gesetzgeber jedoch erkannt und lässt deren Verluste in voller Höhe untergehen. Die Frage ist nur: Wann liegen derartige gleichgerichtete Interessen vor?

Während die Finanzverwaltung sehr schnell gleichgerichtete Interessen unterstellt, hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass sie nur dann vorliegen, wenn mehrere Erwerber bei und im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an einer Verlustgesellschaft zusammenwirken und diese Gruppe im Anschluss an den Erwerb (durch Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden) einen beherrschenden einheitlichen Einfluss bei der Verlustgesellschaft ausüben kann.

Hinweis: Die Revision ist bereits anhängig. Es bleibt also abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dazu Stellung nimmt. Wir behalten das für Sie im Blick.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 26.02.2015 - 6 K 424/13, Rev. (BFH: I R 30/15)

Fundstelle: www.finanzgericht.niedersachsen.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

21. **Beschränkte Steuerpflicht: Keine Steuerbefreiung für eine schweizerische Stiftung**

Stiftungen unterliegen als Körperschaftsteuersubjekt in der Regel genauso der Körperschaft- und Gewerbesteuer wie zum Beispiel Kapitalgesellschaften. Da Stiftungen allerdings überwiegend steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige oder wissenschaftliche), sind sie oftmals von sämtlichen Ertragsteuern befreit.

Dies gilt allerdings nicht für Stiftungen schweizerischen Rechts, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, urteilten nun die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Im Urteils Sachverhalt war eine - wegen Gemeinnützigkeit befreite - Stiftung mit Sitz in der Schweiz Eigentümerin einiger inländischer Grundstücke. Aufgrund der Vermietung dieser Grundstücke war die Stiftung in Deutschland mit den Mieteinkünften beschränkt steuerpflichtig. Das bedeutete, dass in Deutschland nicht sämtliche "Welteinkünfte" zu besteuern waren, sondern nur die Mieteinkünfte.

Die Stiftung war nicht damit einverstanden, Steuern in Deutschland zu zahlen, da sie schließlich von der Steuer befreit wäre. Die Richter verwiesen allerdings darauf, dass es sich um eine Steuerbefreiung nach schweizerischem Recht handle; zwar gebe es in Deutschland auch eine Steuerfreiheit für gemeinnützige Zwecke, diese gelte allerdings nicht für beschränkt steuerpflichtige Stiftungen mit Sitz in der Schweiz, da die Schweiz weder Mitglied der EU noch des EWR sei.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.04.2015 - 3 K 1766/13

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: alle

zum Thema: Körperschaftsteuer

22. **Gemeinnützigkeit: Freimaurerlogen fördern nicht die Allgemeinheit**

Grundsätzlich sind alle Körperschaften (und damit auch Freimaurerlogen) körperschaftsteuerpflichtige Vermögensmassen. Sofern sie bestimmte, von der Abgabenordnung vorgegebene Zwecke verfolgen (wie z.B. Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit) können sie sich jedoch von der Körperschaftsteuerpflicht befreien lassen und zum Beispiel auch Spendenbelege ausstellen.

Diesen Vorteil beanspruchte auch eine Freimaurerloge im Zuständigkeitsbereich des Düsseldorfer Finanzamts für sich. Die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf verwehrten der Organisation allerdings den Gemeinnützigkeitsstatus mit Verweis auf deren Satzung. Denn satzungsgemäß können dort nur Männer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder werden.

Allein schon aufgrund der Tatsache, dass Frauen von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen seien, könne die Freimaurerloge nicht die "Allgemeinheit" fördern. Die Tatsache, dass Frauen zu Vortragsabenden und Diskussionsrunden eingeladen würden, ändere hieran nichts.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 23.06.2015 - 6 K 2138/14 K, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. Bauabzugsteuer: Steuerabzug ist auch bei Photovoltaikanlagen zu beachten

Das Bayerische Landesamt für Steuern (Landesamt) hat den Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer erweitert. Diese besondere Form der Einkommensteuer greift, wenn Bauleistungen gegenüber anderen Unternehmen erbracht werden. Der Auftraggeber muss dann 15 % vom Rechnungsbetrag einbehalten und an das Finanzamt abführen. Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt eine Freigrenze von 5.000 EUR. Wird diese Grenze für den gesamten Auftrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschritten, muss keine Bauabzugsteuer abgeführt werden. Die Pflicht zur Abführung der Steuer entsteht mit der Bezahlung der Rechnung.

Bei der Installation einer Photovoltaikanlage war bislang keine Bauabzugsteuer einzubehalten, da es sich dabei um keine Bauleistung handelte. Nunmehr hat das Landesamt die Finanzämter in Bayern aber angewiesen, eine andere Rechtsauffassung zu vertreten und die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude als Bauleistung zu betrachten. Die Aufstellung einer Freilandanlage soll ebenfalls den Bauleistungsbegriff für die Bauabzugsteuer erfüllen. Bauherren, die eine Photovoltaikanlage in Auftrag geben, müssen die Bauabzugsteuer nun also mit bedenken.

Hinweis für Auftraggeber: Sofern Ihr Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt, müssen Sie die 15 % Bauabzugsteuer nicht einbehalten. Sie sollten sich diese also immer zeigen lassen und kopieren. Kann Ihr Vertragspartner keine Bescheinigung vorlegen, müssen Sie 15 % vom Rechnungsbetrag einbehalten und an das Finanzamt abführen - es sei denn, Sie liegen unter der Freigrenze.

Hinweis für Bauleister: Falls Sie die Freigrenze überschreiten, sollten Sie Ihrem Auftraggeber die Freistellungsbescheinigung unterbreiten, damit dieser die 15 % Bauabzugsteuer nicht einbehalten muss.

Quelle: BayLfSt, Verf. v. 16.09.2015 - S 2272.1.1-3/8 St32

Fundstelle: www.finanzamt.bayern.de/LfSt

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

24. Bauleistungen: FG Köln gewährt Bauleistern keinen vorläufigen Rechtsschutz

"Wer zahlt meine Steuer?" - in der Baubranche ist das eine Frage, die sich die Unternehmer zurzeit immer wieder stellen müssen. Denn aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2013 ist diese Frage bei Bauleistungen nicht mehr so leicht zu beantworten.

Probleme treten aktuell vor allem dann auf, wenn ein unternehmerischer Leistungsempfänger zunächst vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft ausgegangen ist und die Umsatzsteuer für seinen Subunternehmer gezahlt hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass er die Steuer gar nicht geschuldet hat, kann er sich diese erstatten lassen. Dann verlangt die Finanzverwaltung die Umsatzsteuer plötzlich vom Subunternehmer.

Es haben bereits mehrere Finanzgerichte (z.B. das FG Berlin-Brandenburg oder das FG Niedersachsen) bezweifelt, dass diese Regelung, die dem Subunternehmer keinen Vertrauensschutz gewährt, verfassungsgemäß ist. Sie haben den betroffenen Subunternehmern daher teilweise vorläufigen Rechtsschutz gewährt, so dass diese die Steuer zunächst nicht zahlen mussten.

Das FG Köln lässt diese Frage offen. Es geht jedoch davon aus, dass der Subunternehmer die Steuer in einem solchen Fall bis zur endgültigen Klärung der Rechtsfrage zahlen muss. Es gewährt keinen vorläufigen Rechtsschutz. Denn nach Ansicht des FG überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an einer ordentlichen öffentlichen Haushaltsführung und den Subunternehmer treffen keine bleibenden Nachteile von erheblichem Gewicht.

Quelle: FG Köln, Beschl. v. 01.09.2015 - 9 V 1376/15

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

25. Bauleistungen: Kein Vertrauensschutz bei verspäteter Umsatzsteuererklärung

Für Subunternehmer in der Baubranche kann es zurzeit sehr unangenehm sein. Denn an viele Bauleister tritt die Finanzverwaltung mit erheblichen Steuernachforderungen heran. Der Grund: Zahlreiche Auftraggeber - vor allem Bauträger - wollen die Umsatzsteuer, die sie zuvor im Rahmen des Wechsels der Steuerschuldnerschaft gezahlt hatten, vom Finanzamt erstattet bekommen. Diese Umsatzsteuer treibt das Amt dann von den Subunternehmern ein.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) war der Antragsteller im Heizungs- und Lüftungsbau tätig. Er hatte im Jahr 2013 Leistungen gegenüber einer GmbH erbracht und dabei netto ohne Umsatzsteuer abgerechnet. Er war nämlich davon ausgegangen, dass die GmbH die Steuer für die Bauleistungen schuldet. Später beantragte die GmbH die Erstattung der 2013 für den Heizungsbauer gezahlten Umsatzsteuer beim Finanzamt. Und das Finanzamt forderte diese Steuer daraufhin vom Subunternehmer ein.

Das FG hatte zwar bereits Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Steuernachforderungen geäußert. Die Subunternehmer konnten damals nämlich auf eine geltende Verwaltungsanweisung vertrauen, die für die Zusammenarbeit mit Bauträgern den Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorsah (Vertrauensschutz).

Im speziellen Fall des Heizungs- und Lüftungsbauers geht das FG aber davon aus, dass die Nachzahlungsforderung rechtmäßig war. Der Subunternehmer konnte sich nicht mehr auf einen Vertrauensschutz berufen, da er seine Umsatzsteuerjahreserklärung zu spät abgegeben hatte. Das Bundesfinanzministerium hatte die Verwaltungsanweisung bereits im Januar 2014 geändert, so dass nach diesem Zeitpunkt kein Vertrauensschutz mehr bestand. Da die Jahreserklärung des Heizungs- und Lüftungsbauers erst später eingegangen war, kam für ihn also kein Vertrauensschutz mehr in Betracht.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschl. v. 03.07.2015 - 16 V 95/15

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. Umsatzsteuerermäßigung: BMF präzisiert Voraussetzungen für Schausteller

Im künstlerischen Bereich sieht das Umsatzsteuerrecht viele Steuerermäßigungen vor. So sind zum Beispiel die Eintrittsgelder für Theater, Konzerte und Museen lediglich mit 7 % Umsatzsteuer zu belegen. Gleiches trifft auf Filmvorführungen und die Leistungen von Schaustellern zu.

Zu der Steuervergünstigung für Letztere hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich geäußert. Es zählt die folgenden Tätigkeiten zu den schaustellerischen Leistungen:

- Musikaufführungen,
- unterhaltende Vorstellungen,
- Fahrgeschäfte aller Art (z.B. Karussells, Schiffschaukeln und Achterbahnen),
- Schießstände,
- Schau- und Belustigungsgeschäfte und
- sonstige Lustbarkeiten,

die auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen angeboten oder erbracht werden. Auch die Eintrittsgelder für Stadt- oder Dorffeste, die nur einmal jährlich stattfinden, unterliegen der Steuerermäßigung.

Dabei ist es unerheblich, ob die schauspielerischen Leistungen durch Arbeitnehmer des Ausstellerbetriebs oder durch andere Subunternehmer (z.B. engagierte Schaustellergruppen) erbracht werden.

Wichtig für die Steuerermäßigung ist dagegen, dass es sich um ortsungebundene Leistungen handelt. Das BMF spricht in diesem Zusammenhang auch von "ambulanten Leistungen". Da ortsgebundene Leistungen im Gegensatz dazu nicht steuerbegünstigt sind, müssen beispielsweise Märchenwaldunternehmen oder Vergnügungsparks ihre Dienstleistungen mit 19 % versteuern.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 04.09.2015 - III C 2 - S 7241/15/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

27. Umsatzsteuerfreiheit: Jetzt nutzen auch die belgischen Truppen eine Visa-Karte

Für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen durch NATO-Streitkräfte in Deutschland gilt eine besondere Steuerbefreiung. Dies ergibt sich aus dem Zusatzabkommen zum sogenannten NATO-Truppenstatut. Danach können die in Deutschland stationierten Streitkräfte für den dienstlichen Bedarf umsatzsteuerfrei einkaufen.

Die amerikanischen und britischen Truppen verwenden beim Einkauf bereits eine Visa-Kreditkarte, um das Beschaffungsverfahren zu vereinfachen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist nun darauf hin, dass auch die belgischen Streitkräfte diese Vereinfachung einführen.

Laut dem NATO-Truppenstatut wird die Umsatzsteuerbefreiung dann gewährt, wenn die Truppen ihre Visa-Kreditkarte bis zu einem Wert von 10.000 EUR als Zahlungsmittel einsetzen. Die an die Belgier ausgegebenen Kreditkarten beginnen mit der Nr. 4857. Diese Regelung gilt für alle Umsätze, die nach dem 31.08.2015 ausgeführt worden sind.

Hinweis: Auch bei Einsatz der Visa-Karte ist der Beschaffungsauftrag der amtlichen Beschaffungsstelle weiterhin erforderlich. Er muss daher neben einem ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein vorliegen. Zuständig für die Beschaffung ist bei den belgischen Streitkräften der Belgische Verbindungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 18.08.2015 - III C 3 - S 7492/08/10002*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

28. Karnevalswoche: Auch Tanzveranstaltungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz

Das Vereinswesen und insbesondere das Brauchtum (gepflegt in Karnevals-, Trachten- und Schützenvereinen) werden in Deutschland unter anderem auch steuerlich gefördert. Daher unterliegen bestimmte Leistungen von Vereinen lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die jährliche Veranstaltung eines gemeinnützigen Karnevalsvereins: die "Nacht der Nächte". Dabei handelte es sich um eine Karnevalssitzung mit unterschiedlichen Showeinlagen, vor allem aber mit Musik. Das zuständige Finanzamt ging davon aus, dass die Eintrittsgelder mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern waren.

Die Veranstaltung sei keine typische Karnevalssitzung, da unter anderem der Anteil an DJ-Musik zu hoch sei. Vielmehr handele es sich laut Finanzamt um eine Musik- und Tanzveranstaltung. Obwohl einzelne Elemente karnevalstypisch seien, stünden bei der "Nacht der Nächte" Musik und Tanz bzw. die allgemeine Unterhaltung der Besucher im Vordergrund und gäben der Veranstaltung insgesamt das Gepräge. Viele karnevalstypischen Elemente wie zum Beispiel die Bestuhlung, Büttreden, der Elferrat usw. fehlten außerdem ganz.

Dagegen zeigte das FG ein Herz für die Narren und ihr andersgeartetes närrisches Treiben. Seiner Ansicht nach fördert der Verein durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen - wie auch die "Nacht der Nächte" - das traditionelle Brauchtum. Dabei ist es nicht entscheidend, dass jede einzelne Veranstaltung dem Bild der klassischen Karnevalssitzung entspricht. Zumindest in der Karnevalswoche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch sieht das FG auch Tanz- und Geselligkeitsveranstaltungen als Brauchtumsförderung an, so dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz anfällt.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 20.08.2015 - 10 K 3553/13, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Krankentransport: Taxifahrten können auch ohne Konzession mit 7 % abgerechnet werden

Für Personenbeförderungen mit Taxen innerhalb einer Gemeinde oder bei Beförderungsstrecken bis zu 50 km gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Für die Ermäßigung muss die Beförderung außerdem durch ein konzessioniertes Taxiunternehmen durchgeführt werden. Daher unterliegt die Personenbeförderung zum Beispiel mit Mietwagen dem Regelsteuersatz von 19 %.

Für die Steuerermäßigung kann es aber auch ausreichen, einen Subunternehmer zu beauftragen, der über eine Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz für Taxen verfügt. Der Unternehmer, der die Fahrten anbietet und gegenüber den Kunden abrechnet, muss dann nicht selbst über die Konzession verfügen. Dies hat jedenfalls das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer Krankenfahrten im Auftrag mehrerer gesetzlicher Krankenkassen durchgeführt. Das Unternehmen selbst verfügte über keine behördliche Genehmigung zum Verkehr mit Taxen nach dem Personenbeförderungsgesetz. Mit der eigentlichen Durchführung der Fahrten beauftragte es daher andere Taxiunternehmen, die eine solche Konzession hatten.

Das FG geht davon aus, dass nicht nur die Fahrten selbst dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sondern auch die Leistungen gegenüber den Krankenkassen. Daher kann das Unternehmen gegenüber den Krankenkassen mit 7 % abrechnen. Die Steuerermäßigung scheidet nicht daran, dass es selbst keine eigenen Taxen und keine hierfür notwendige Genehmigung besitzt. Es reicht aus, dass die Subunternehmer darüber verfügen.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen. Es ist daher noch abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheiden wird. Einstweilen können derartige Fahrten mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % abgerechnet werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 15.07.2015 - 1 K 772/15, Rev. (BFH: V R 28/15)

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. EU-Recht: Selbständige Englischlehrerin erbringt umsatzsteuerfreien Unterricht

Viele Bildungsdienstleistungen, aber noch längst nicht alle, sind von der Umsatzsteuer befreit. Der deutsche Gesetzgeber knüpft an die Steuerbefreiung unterschiedliche Kriterien, die nicht immer ganz einsichtig sind.

Mit der Umsatzsteuerbefreiung einer selbständigen Englischlehrerin hat sich kürzlich das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) befasst. Die Klägerin in dem Verfahren betrieb ein privates Lernstudio für Vorschul- und Grundschulkindern. Sie erteilte Gruppenunterricht in verschiedenen Kindertagesstätten sowie in einer Grundschule. Die Teilnahme am Unterricht war für alle Kinder freiwillig. Die Eltern mussten für die Kurse einen monatlichen Beitrag von 25 EUR zahlen. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Unterricht der Umsatzsteuer unterlag.

Das FG sieht das jedoch anders. Die Dienstleistungen der Englischlehrerin sind zwar nicht nach deutschem, aber nach europäischem Recht steuerfrei. Nach deutschem Recht muss nämlich eine Bescheinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass die Bildungsdienstleistung auf einen Beruf oder eine Staatsprüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Diese Bescheinigung wird von den zuständigen Landesbehörden der jeweiligen Bundesländer ausgestellt.

Da die Lehrerin über keine solche Bescheinigung verfügt, sind ihre Leistungen nach deutschem Recht umsatzsteuerpflichtig. Das europäische Recht sieht allerdings kein Bescheinigungsverfahren vor, so dass sich daraus durchaus eine Steuerfreiheit ergibt. Nach dem EU-Recht ist der Schul- und Hochschulunterricht allgemein umsatzsteuerfrei, auch wenn ihn Privatlehrer erteilen. Es kommt nicht darauf an, dass er auf einen Beruf oder eine Staatsprüfung qualifiziert vorbereitet.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15.06.2015 - 4 K 19/15
Fundstelle: www.steuer-telex.de
Information für: Freiberufler
zum Thema: Umsatzsteuer

31. Internethandel: Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

Ob Verkaufsaktivitäten im Internet der Umsatzsteuer unterliegen, hängt in erster Linie davon ab, ob der Verkäufer damit unternehmerisch tätig wird. Keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen muss daher fürchten, wer nach einer Kellerentrümpelung lediglich ein paar private Haushaltsgegenstände veräußert oder seine Briefmarkensammlung auflöst.

Ob die Schwelle zu einer unternehmerischen Tätigkeit erreicht ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall beleuchtet, in dem Eheleute mehr als 140 Pelzmäntel über fünf eBay-Konten verkauft hatten. Das Finanzamt war aufgrund einer anonymen Anzeige auf diese Aktivitäten aufmerksam geworden und hatte nachträglich Umsatzsteuer auf die Umsätze berechnet. Die Ehefrau wollte dem Steuerzugriff daraufhin entgehen, indem sie erklärte, dass sie lediglich die private Pelzsammlung ihrer verstorbenen Schwiegermutter aufgelöst und obendrein nur "im Auftrag" ihres Ehemannes gehandelt habe.

Der BFH entschied jedoch, dass das Finanzamt die Umsätze zu Recht der Umsatzsteuer unterworfen hatte. Das Gericht ging davon aus, dass die Ehefrau - und nicht ihr Mann - die Lieferung von Pelzmänteln ausgeführt hatte, da sie selbst die Inhaberin der betreffenden eBay-Konten war. Dass sie lediglich im Auftrag ihres Ehemannes tätig geworden ist, konnte sie im Gerichtsverfahren nicht nachweisen. Zudem sah der BFH als erwiesen an, dass die Frau mit den Verkäufen auch unternehmerisch tätig geworden ist. Zwar sind beispielsweise Münz- und Briefmarkensammler nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig nicht unternehmerisch tätig. Der Internethandel im Urteilsfall hatte mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers allerdings nichts gemein, denn die Frau hatte fremde Gegenstände veräußert, die zudem keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände waren. Zudem hatte sie die Verkäufe über mehrere eBay-Zugänge und Bankkonten abgewickelt, was ein händlertypisches Vorgehen war.

Hinweis: Die Frau konnte den nachträglichen Umsatzsteuerzugriff auch nicht durch einen Vorsteuerabzug aus dem Wareneinkauf abmildern, da die Pelzmäntel vor Jahrzehnten zu privaten Zwecken von der Schwiegermutter angeschafft worden waren.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.08.2015 - XI R 43/13
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Umsatzsteuer

32. Geerbtes Familienheim: Steuerfreiheit gilt auch bei verzögerter Selbstnutzung durch Erben

Erbt ein Kind von seinen Eltern ein bis zum Erbfall selbst bewohntes Familienheim, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind das Haus bzw. die Wohnung unverzüglich zur Nutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt. Ob die Steuerfreiheit auch bei verzögert eintretender Selbstnutzung des Erben beansprucht werden kann, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Bruder und seine Schwester je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters waren. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, dessen eine Wohnung fremdvermietet und dessen andere Wohnung gemeinsam von Vater und Schwester bewohnt worden war. Erst ein Jahr nach dem Erbfall zog der Bruder mit seiner Ehefrau in die vormals selbstgenutzte Wohnung ein. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung erhielt er im März 2012 schließlich das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus.

Der BFH entschied, dass dem Bruder die Steuerbefreiung für Familienheime in vollem Umfang zu gewähren ist - auch für den hälftigen Anteil am Haus, den er erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworben hatte. Die Richter erklärten, dass der Einzug ein Jahr nach dem Erbfall noch innerhalb angemessener Zeit erfolgt war. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung kann nach Gerichtsmeinung auch dann gegeben sein, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall selbstgenutzt wird, sofern der Erbe nicht zu vertretende Gründe für die verzögerte Selbstnutzung darlegen kann (z.B. anhaltende Renovierung wegen gravierender Baumängel). Steuerlich irrelevant war für den BFH, dass die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt war.

Hinweis: Weitere steuerlich anzuerkennende Gründe für eine verzögerte Selbstnutzung der geerbten Immobilie können vorliegen, wenn sich der Einzug wegen der Erbauseinandersetzung zwischen den Miterben verzögert oder noch offene Fragen zum Erbanfall oder zu den begünstigten Erben zu klären sind. Je länger jedoch der Zeitraum zwischen Erbfall und tatsächlichem Einzug ist, umso strenger sind für den Erben die Nachweisvoraussetzungen.

Quelle: BFH, Urt. v. 23.06.2015 - II R 39/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

33. Geerbtes Familienheim: Keine Steuerbefreiung bei von vornherein fehlender Selbstnutzung

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Ein Professor aus Nordrhein-Westfalen ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Vorstoß gescheitert, die Steuerbefreiung auch ohne Selbstnutzung zu beziehen. Er hatte von seinem Vater ein Einfamilienhaus geerbt und nach der Renovierung fremdvermietet. Vor dem Finanzamt hatte er die Steuerbefreiung für Familienheime beansprucht und erklärt, dass er aufgrund einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Residenzpflicht zwingend in der Nähe seines Arbeitsorts wohnen muss, der 500 km vom Ort der geerbten Immobilie entfernt liegt. Somit sei er wegen objektiv zwingender Gründe an einer Selbstnutzung der geerbten Immobilie gehindert, so dass ihm die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Immobilie nicht erbschaftsteuerfrei vererbt werden konnte. Die von der Befreiungsvorschrift für Familienheime geforderte "Bestimmung zur Selbstnutzung" liegt nur vor, wenn der Erbe die Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt. Es genügt nicht, wenn der Erbe gegenüber dem Finanzamt lediglich angibt, dass er die Immobilie zwar zur Selbstnutzung bestimmt hat, er sie aber aus zwingenden Gründen nicht selbst bewohnen kann.

Hinweis: Nach einer Regelung im Erbschaftsteuergesetz entfällt die Steuerbefreiung für Familienheime nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt er die Selbstnutzung innerhalb dieser Frist jedoch aus zwingenden Gründen auf, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundene Selbstnutzung voraussetzt. Der Professor hatte die geerbte Immobilie jedoch an keinem Tag selbst bewohnt.

Quelle: BFH, Urt. v. 23.06.2015 - II R 13/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

34. Erbschaft: Gestundete Abfindungszahlung als Nachlassverbindlichkeit

Haben Sie sich schon einmal Gedanken über Ihren Nachlass gemacht? Solche Überlegungen können zum einen steuerlich sinnvoll sein, zum anderen können sie aber auch Streitigkeiten zwischen den Erben verhindern. Eine interessante erbrechtliche Gestaltung wurde kürzlich auch vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) verhandelt.

Hier hatten Eheleute vereinbart, dass der oder die Überlebende das gesamte Vermögen erhalten soll und nach dem Tod des überlebenden Ehegatten wiederum alles den Kindern übertragen wird. Doch gibt es im Erbrecht auch einen Pflichtteilsanspruch der Kinder auf das Erbe. Genau auf diesen Pflichtteil verzichteten die Kinder aber beim Tod des Vaters. Die überlebende Mutter erhielt damit das gesamte Erbe. Zum Ausgleich des Pflichtteilsverzichts vereinbarte sie mit den Kindern eine Abfindungszahlung. Diese wurde jedoch gestundet - also nicht direkt gezahlt. Zum Jahresende erhielten die Kinder jeweils Stundungszinsen von der Mutter, die sie auch der Kapitalertragsteuer unterwarfen. Beim Tod der Mutter sollte die Abfindung dann tatsächlich fällig werden. Als es soweit war, unterwarf das Finanzamt diese Zahlung der Erbschaftsteuer.

Zum Glück für die Kinder sah das FG das ein wenig anders. Die Abfindungszahlung stellte nämlich eine Verbindlichkeit der Mutter gegenüber ihren Kindern dar. Zum Zeitpunkt des Todes hatte sie also Bestand. Solche Verbindlichkeiten sind jedoch per Gesetz Nachlassverbindlichkeiten und mindern das Erbe. Dass die Kinder gleichzeitig Gläubiger waren, änderte daran nichts. Das Finanzamt musste daher die Erbschaftsteuer neu berechnen und die Nachlassverbindlichkeiten entsprechend berücksichtigen.

Hinweis: Das Erbschaftsteuergesetz wird bis zum nächsten Jahr reformiert. Vor allem bei der Übertragung von Betriebsvermögen werden erhebliche Änderungen erwartet. Sollten Sie Interesse an einer Beratung zur Erbschaftsteuergestaltung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 29.07.2015 - 7 K 1250/13, Rev. zugelassen
Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de
Information für: alle
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

35. Schweizer Stiftung: Zuwendung einer Schweizer Familienstiftung steuerbar

John D. Rockefeller sagte einmal sinngemäß, dass man lieber eine Stunde über Geld nachdenken solle, anstatt für Geld eine Stunde zu arbeiten. Solche Gedanken können unter anderem dazu führen, dass manche Menschen ihr Vermögen beispielsweise in Familienstiftungen einbringen. Auch steuerrechtlich gibt es einige Punkte, die für eine solche Überlegung sprechen. In der Regel werden die Stiftungen gegründet, damit nachfolgende Generationen weniger finanzielle Sorgen haben. So auch im Fall einer Schweizer Stiftung, der ein Stiftungsrat vorstand. Zweck der Stiftung war unter anderem, jugendlichen Familienmitgliedern mit einer einmaligen Zuwendung eine "Anschubfinanzierung" zu geben.

Hierbei muss man etwas wissen: Eine satzungsmäßige Zuwendung unterliegt in Deutschland keiner Steuer. Es werden weder Einkommen- noch Schenkungssteuer fällig. Einzig die Stiftung zahlt alle 30 Jahre auf das vorhandene Vermögen, zuzüglich der satzungsmäßig zugewendeten Beträge, Erbschaftsteuer in Höhe von 30 %.

Bei dem im Streitfall nicht mehr ganz so jugendlichen Zuwendungsempfänger (29 Jahre) sah das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) allerdings eine satzungswidrige Zuwendung als gegeben an. Doch im Fall von ausländischen Stiftungen spielt das keine Rolle. Laut FG macht es bei einer schweizerischen Stiftung keinen Unterschied, ob die Zuwendung satzungsmäßig oder satzungswidrig erfolgt.

Denn im deutschen Gesetz fällt eine Schweizer Stiftung unter den Begriff Vermögensmasse ausländischen Rechts. Diese Zuordnung hat zur Folge, dass Zuwendungen unter das Schenkungsteuergesetz fallen und dementsprechend Schenkungssteuer auslösen. Glück für den Zuwendungsempfänger: Die Stiftung übernahm auch die Schenkungssteuer über 382.000 EUR.

Hinweis: In diesem Fall ist bereits die Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht worden. Der Bundesfinanzhof hat nämlich in einer hier wichtigen Rechtsfrage eine andere Sichtweise geäußert. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.04.2015 - 7 K 2471/12, NZB (BFH: II B 41/15)
Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de
Information für: alle
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. Hebesatzumfrage 2015: Kommunen drehen erneut kräftig an der Steuerschraube

Auf einen Rekordanstieg bei den Hebesätzen zur Gewerbesteuer und Grundsteuer B weist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in seiner diesjährigen Hebesatzumfrage hin. Demnach haben im Jahr 2015 insgesamt 138 von 676 deutschen Gemeinden (mit über 20.000 Einwohnern) ihre Gewerbesteuer-Hebesätze angehoben, davon 108 Gemeinden sogar um mindestens zehn Prozentpunkte. Für 2015 ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr im gewogenen Bundesdurchschnitt ein Plus von drei Prozentpunkten (nunmehr: 438 %). Am kräftigsten haben die Städte Buchholz an der Nordheide (+75 Prozentpunkte), Herzogenrath und Erftstadt (jeweils +60 Prozentpunkte) die Hebesätze erhöht. Gesenkt haben ihre Hebesätze lediglich die Städte Wilhelmshaven (-10 Prozentpunkte), Wernigerode (-20 Prozentpunkte) und Sinsheim (-30 Prozentpunkte).

Auch bei den Hebesätzen der für Unternehmen relevanten Grundsteuer B haben viele Gemeinden kräftig an der Steuerschraube gedreht. Der bundesdurchschnittliche Hebesatz zur Grundsteuer B stieg um 18 Prozentpunkte auf nunmehr 527 % - eine noch nie dagewesene Steigerung. Eine besondere Teuerung war in Nordrhein-Westfalen mit einem Plus von 44 Prozentpunkten zu beobachten.

Der DIHK führt die jüngsten Anhebungen der Hebesätze auf den Versuch der Gemeinden zurück, ihre Haushalte über Steuererhöhungen zu sanieren. Nach Ansicht des DIHK wird damit allerdings eine Spirale der Steuererhöhungen in Gang gesetzt, da sich mit den erfolgten Anhebungen der Landesdurchschnitt erhöht, der den Gemeinden wiederum in Zukunft als Benchmark für weitere Anpassungen dient.

Hinweis: Die kompletten Ergebnisse der Umfrage können auf der Internetseite des DIHK nachgelesen werden unter www.dihk.de.

Quelle: DIHK, Pressemitteilung v. 17.08.2015

Fundstelle: www.dihk.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

37. Einheitliches Vertragswerk: Wann die Grunderwerbsteuer auch auf den Neubau anfällt

Als potentieller Grundstückserwerber sollten Sie sich vor Abschluss eines Kaufvertrags eine wichtige steuerliche "Falle" vor Augen führen: Die Grunderwerbsteuer ist nicht nur von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch, sondern zudem häufig nicht nur auf den Grund und Boden, sondern auch auf das zugehörige Gebäude fällig.

So kann es selbst dann kommen, wenn das erworbene Grundstück zwar noch leer ist, Sie aber "fiktiv" ein bebautes Grundstück erwerben. Das ist der Fall, wenn Sie den unbebauten Grund und Boden kaufen und gleichzeitig einen Bauvertrag abschließen (einheitliches Vertragswerk). Das Finanzamt geht dann davon aus, dass Sie das Grundstück auch nur im bebauten Zustand besitzen wollen, und setzt entsprechend höhere Grunderwerbsteuer fest.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat kürzlich solch einen Fall beurteilt: In diesem hatte das Finanzamt die Grunderwerbsteuer zuerst lediglich auf Basis des Grundstückskaufpreises festgesetzt. Nach Fertigstellung des Gebäudes forderte es Grunderwerbsteuer nach, weil es den Abschluss des Bauvertrags als ihm zuvor unbekannte, sogenannte neue Tatsache betrachtete, die es zu einer rückwirkenden Änderung des Steuerbescheids berechtigte.

Doch stellte der Bauvertragsabschluss nach Auffassung des FG gar kein rückwirkendes Ereignis dar. Denn bereits beim Erwerb war der Bauvertrag fester Bestandteil des Kaufvertrags gewesen. Das Finanzamt hatte dies lediglich verkannt und fälschlicherweise zu geringe Grunderwerbsteuer festgesetzt. Da der ursprüngliche Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden war, konnte - zumindest mit dieser Begründung - keine Änderung mehr erfolgen. Der Grundstückseigentümer musste also keine Grunderwerbsteuer auf das Gebäude nachzahlen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 13.10.2014 - 7 K 158/14, Rev. (BFH: II R 19/15)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

38. **Hacker: Absehen von elektronischer Übermittlung der Steuererklärung nur bei unbilliger Härte**

Sorgen Sie sich um die Sicherheit Ihrer digital zugänglichen Daten? Vielleicht haben Sie bereits leidvolle Erfahrungen bei einem Kreditkartenbetrug, bei ausgespähten Passwörtern oder einem Phishingangriff durchlebt?

Auch Steuern können bzw. müssen teilweise elektronisch erklärt werden. Genau dagegen wehrte sich ein im Nebenberuf unter anderem als Autor und Fotograf tätiger Unternehmer aus Rheinland-Pfalz, da er die Gefahr eines Hackerangriffs und den Missbrauch oder den Diebstahl seiner Daten verhindern wollte. Darum erklärte er auch für das Jahr 2012 seine Steuern analog anstatt wie vorgesehen elektronisch.

Außerdem wollte er erreichen, auch zukünftig seine Steuererklärungen auf analogem Weg einreichen zu können. Hier spielte jedoch weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) mit. Denn laut Gesetz ist für Unternehmer eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung vorgesehen. Einzige Ausnahme: Die Gewinneinkünfte betragen maximal 410 EUR.

Im Streitjahr war das zwar der Fall - insoweit wurde die analoge Steuererklärung des Unternehmers auch anerkannt. Für die Zukunft besteht aber kein genereller Anspruch, die Steuererklärung in Papierform abgeben zu dürfen. Von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung wäre einzig bei einer unbilligen Härte abzusehen. Eine solche ist aber nur denkbar, wenn die elektronische Übermittlung einen erheblichen finanziellen Aufwand verursacht oder wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen, die elektronische Übertragung zu nutzen.

Dies war hier jedoch völlig abwegig, da der Unternehmer die Erklärung mit einem Computerprogramm mit ELSTER-Schnittstelle erstellte und lediglich die Formulare ausdrückte. Von fehlenden Kenntnissen oder gar finanziellem Aufwand konnte keine Rede sein. Zudem - darauf wies das

FG noch einmal hin - stellt auch der Diebstahl von nichtdigitalen Unterlagen ein Risiko dar. Sei es durch einen Einbruch oder das Abhandenkommen auf dem Postweg. Manche Risiken muss man einfach akzeptieren - dazu gehört auch das Risiko eines Hackerangriffs.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.07.2015 - 1 K 2204/13

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

39. Onlinehandel: Sammelauskunftersuchen ist zulässig

Steuerbehörden sammeln Daten. Nicht nur anhand von Steuer-CDs aus dem Ausland, sondern auch durch Anfragen bei Unternehmen. So hat die Steuerfahndung zum Beispiel eine Anfrage an ein deutsches Dienstleistungsunternehmen gerichtet, das für einen luxemburgischen Onlinehändler die Internetplattform bereitgestellt und persönliche Daten von Käufern und Verkäufern erfasst hatte. Die Steuerfahndung forderte das Unternehmen nun auf, jeden Verkäufer namentlich zu nennen, der zwischen 2007 und 2009 Umsätze über 17.500 EUR pro Jahr vereinnahmt hatte.

Nachdem bereits der Bundesfinanzhof (BFH) im ersten Rechtsgang erklärt hatte, dass zivilrechtliche Geheimhaltungsvereinbarungen keine steuerrechtliche Wirkung auslösen, erklärte nun das Finanzgericht Niedersachsen (FG), dass die Anfrage auch sonst rechtmäßig war und entsprechend beantwortet werden muss. Ausschlaggebend für das Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung war nämlich die Vermutung, dass eine gravierende Anzahl von steuerunehrlichen Unternehmern Waren über diese Onlineplattform verkauft und dadurch Steuern hinterzogen hat. An dieser Vermutung bestand nach Auffassung des FG kein Zweifel. Noch etwas hat das FG festgestellt: Es ist gegenüber den zu erwartenden Ergebnissen der Steuerfahndung völlig angemessen, zumutbar und nicht unverhältnismäßig, dieses Sammelauskunftersuchen zu stellen und diesem auf der anderen Seite zu entsprechen.

Was bedeutet das Urteil nun?

- Inhaber einer Onlinehandelsplattform können sich nicht hinter zivilrechtlichen Geheimhaltungsvereinbarungen verstecken.
- Alle Onlineplattformen stehen grundsätzlich unter Generalverdacht, dass deren unter Pseudonymen agierende Nutzer Steuern verkürzen oder hinterziehen.
- Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Onlinehändler müssen sich ebenso an die Steuergesetze halten wie andere auch.

Betreiber von Onlinehandelsplattformen bzw. deren Dienstleister müssen also mit Sammelauskunftersuchen der Finanzbehörden rechnen und diese auch beantworten.

Hinweis: Das Verfahren hat bereits einen längeren Weg hinter sich, sogar der BFH hat sich schon mit ihm beschäftigt. Auch dieses Mal ist wahrscheinlich noch nicht das letzte Wort gesprochen, denn die Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits wieder beim BFH anhängig. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 30.06.2015 - 9 K 343/14, NZB

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Anfechtung: Anfechtung einer Grundstücksübertragung bei unzureichender Gegenleistung**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten, Risiken, persönliche Haftung - jeder Unternehmer hat sich sicherlich schon häufig mit diesen Themen auseinandergesetzt. Für die Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG blieb es allerdings nicht bei einem Gedankenspiel. Das Finanzamt hatte sie persönlich wegen Steuerschulden in Anspruch genommen. Doch wie schützt man sich davor? Kein Vermögen zu haben ist natürlich eine Lösung, wenn auch nicht wünschenswert. Die Betroffene hat sich allerdings für diesen Weg entschieden, indem sie ihr Vermögen, mehrere Grundstücke, auf ihren Ehemann übertrug.

Wenn nun aber jeder sein Vermögen auf Angehörige überträgt, um sich so aus der Affäre zu ziehen, und die Anspruchsinhaber dadurch Schaden erleiden, kann das nicht die Lösung sein. In einem solchen Fall hilft deshalb das Anfechtungsgesetz:

- Wird einem nahen Angehörigen Vermögen gegen Entgelt übertragen, kann das Rechtsgeschäft innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden.
- Ein unentgeltliches Geschäft ist sogar vier Jahre anfechtbar.

So erging es auch der Geschäftsführerin - besser gesagt: ihrem Ehegatten. Denn der erhielt aufgrund der Anfechtung einen Duldungsbescheid vom Finanzamt; er musste also die Vollstreckung in sein Vermögen hinnehmen. Diese Inanspruchnahme durch das Finanzamt musste er akzeptieren, da er durch das anfechtbare Rechtsgeschäft verhindert hatte, dass das Finanzamt erfolgreich in das Vermögen der Geschäftsführerin vollstrecken konnte.

Keine Rolle spielte, dass der Ehegatte mit der Übertragung der Grundstücke gleichzeitig auch die Grundpfandrechte mit einem Wert von 267.000 EUR übernommen hatte. Denn der Wert der Grundstücke lag bei weitem darüber. Ein rechtswidriger Bescheid hätte nur vorgelegen, wenn der Ehemann ebenfalls mittellos gewesen wäre oder die eigentliche Schuldnerin noch anderes Vermögen besessen hätte.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 27.07.2015 - 14 K 1224/13 AO

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Verschwendung von Steuergeldern: Steuerzahlerbund veröffentlicht neues Schwarzbuch

Leuchtende Gullydeckel für 10.000 EUR, eine Friedhofs-App für 548.000 EUR und eine mindestens 850.000 EUR teure Weinlounge - derartige Ausgaben der öffentlichen Hand führt der Bund der Steuerzahler (BdSt) in seinem nun erschienenen 43. Schwarzbuch auf. "Unser Steuergeld wird oft für nebensächliche Dinge ausgegeben", erklärte BdSt-Präsident Reiner Holznagel. "Deutschland hat kein Einnahmeproblem, sondern ein Verschwendungsproblem."

Weiter kritisiert der Verein, dass in Hamburg ein intakter Radweg, der erst vor drei Jahren auf einer Bürgersteigfläche erbaut worden war, für 444.000 EUR auf die Straße verlegt worden ist. In den Fokus des Steuerzahlerbundes geriet auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem Einsatz eines "Effizienzteams", das Einsparpotentiale im Haushalt aufdecken sollte, schließlich aber selbst Kosten von 1,8 Mio. EUR verursachte - ohne dabei umfassende Einsparvorschläge zu liefern.

In einem Sonderkapitel beleuchtet der BdSt das Prinzip der Misch- und Kofinanzierungsprogramme, bei denen mindestens zwei staatliche Ebenen (Bund, Länder, Kommunen oder Europäische Union) gemeinsam Projekte finanzieren. Der BdSt kritisiert, dass es bei diesen Programmen zu teuren Doppelstrukturen, langen Entscheidungswegen, unterschiedlichen Interessensrichtungen und Problemen bei den Verantwortlichkeiten kommt. Eine vernünftige Gesamtbetrachtung von Kosten und Nutzen erfolge nicht.

Hinweis: Das Schwarzbuch des BdSt erfasst insgesamt 133 Beispiele öffentlicher Steuergeldverschwendung und ist abrufbar unter www.schwarzbuch.de.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung v. 30.09.2015

Fundstelle: www.steuerzahler.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar